

RS Vwgh 1995/6/20 92/13/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §37 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/30 92/15/0188 1

Stammrechtssatz

Von einem freiwilligen Wechsel der Gewinnermittlungsart iSd § 37 Abs 2 Z 3 EStG 1988 kann nicht die Rede sein, wenn der Wille eines Abgabepflichtigen nicht direkt auf die Änderung der Gewinnermittlungsart gerichtet ist, sondern sich diese als eine zwingende Rechtsfolge eines primär auf ein anderes Ziel gerichteten Maßnahme (hier: Betriebsaufgabe) darstellt.

Schlagworte

Einfuhrbewilligung für Vieh, Viehimport

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130106.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at